

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/3/12 5Ob19/91,
5Ob14/08g, 5Ob47/13t, 5Ob144/13g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

GBG §27

GBG §94 C

Rechtssatz

Urkunden, welche die Legitimation des Ausstellers nachweisen, gelten als wesentlicher Bestandteil der Haupturkunde. Sie sind gleich jenen Urkunden, durch die das einzutragende Recht oder die Löschung des Rechts unmittelbar begründet wird, in die grundbücherliche Erledigung einzubeziehen und in die Urkundensammlung aufzunehmen. Als Urkunden, "auf Grund deren eine bürgerliche Eintragung geschehen soll", haben sie den Anforderungen des § 27 GBG zu entsprechen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 19/91

Entscheidungstext OGH 12.03.1991 5 Ob 19/91

- 5 Ob 14/08g

Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 14/08g

Ähnlich; Beisatz: Nach heutiger Auffassung zählen zu den Urkunden im Sinn des § 27 GBG alle Urkunden, auf die sich eine beantragte Grundbuchseintragung stützt. (T1)

- 5 Ob 47/13t

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 47/13t

Vgl auch; Veröff: SZ 2013/74

- 5 Ob 144/13g

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 144/13g

Auch; Beisatz: Die Rangordnungserklärung ist somit eine Urkunde, „auf Grund deren eine bürgerliche Eintragung geschehen soll“, und der darin erwähnte Treuhänder ist insoweit die „an dem Rechtsgeschäft“ beteiligte Person, als ihm die Liegenschaftseigentümerin durch die Rangordnungserklärung die Anmerkung der Rangordnung zu seinen Gunsten und deren Verwendung im Sinn des § 57a Abs 4 GBG ermöglicht. Die Rangordnungserklärung nach § 57a GBG muss daher gemäß § 27 Abs 2 GBG das Geburtsdatum derjenigen natürlichen Person enthalten, zu deren Gunsten als Treuhänder die bürgerliche Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung erfolgen soll. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060461

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at